

99014005035000, 99014005035000

Dokumente und Kopien: Beglaubigung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664322/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014005035000, 99014005035000
Leistungsbezeichnung I	Dokumente und Kopien: Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beurkundungen, Amtliche Beglaubigungen, Original
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.07.2013
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/e21ff821-5705-3429-80cd-2a96270b4d02 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/bfe4855a-1b3f-3d26-bbca-593857475b9f https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/e21ff821-5705-3429-80cd-2a96270b4d02 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/bfe4855a-1b3f-3d26-bbca-593857475b9f https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html

Teaser

Volltext

In vielen Bereichen des täglichen Lebens entsteht die Notwendigkeit, Dokumente oder Kopien, ebenso wie Abschriften oder Ausdrücke von Dokumenten beglaubigen zu lassen. Voraussetzung für die amtliche Beglaubigung von Dokumenten und Kopien ist, dass das Original von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde oder das zu beglaubigende Dokument bzw. die zu beglaubigende Kopie zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, z.B. Zeugnisse, Approbationsurkunden und Bescheide.

Dokumente und Kopien dürfen ****nicht amtlich beglaubigt**** werden, wenn

- weder das Original von einer Behörde erstellt worden ist noch die Beglaubigung zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (z.B. sog. „Reichsbürgererklärungen und -urkunden Finanzierungsunterlagen, Erbschaftsangelegenheiten),
- die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist (z.B. Personenstandsurkunden nur das Standesamt, beglaubigte Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - nur vom Katasteramt),
- die Annahme berechtigt ist, dass der ursprüngliche Inhalt des Dokuments, dessen Ablichtung, Abschrift oder Ausdruck beglaubigt werden soll, geändert

Modul	Sachverhalt
	<p>worden ist, insbesondere, wenn dieses Dokument Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • anstelle einer amtlichen Beglaubigung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich ist, die durch einen Notar oder ein Gericht erstellt wird und nicht durch eine amtliche Beurkundung ersetzt werden kann,
	<p>Ist die Urkunde nicht in deutscher Sprache abgefasst kann eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, um das Vorliegen eines Beglaubigungsverbot zu prüfen. Die Vorschriften über die Bestätigung ausländischer Urkunden durch Legalisation oder Apostille bleiben unberührt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Identität des Antragstellers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) • Originale der zu beglaubigenden Dokumente • Kopien, Abschriften oder Ausdrücke der Originale
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Es müssen keine Fristen beachtet werden</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumente und Kopien: Beglaubigung • durch Beglaubigung wird die Übereinstimmung von

Modul

Sachverhalt

Dokumenten (Ablichtungen, Abschriften, Ausdrücke) oder Unterschriften mit dem Original bestätigt

- **Dokumente** werden **nur amtlich beglaubigt**, wenn das Original von einer Behörde erstellt wurde oder das Dokument einer Behörde vorgelegt werden soll
 - diese **Behörde stellt die Beglaubigung aus** (z. B. beglaubigte Geburtsurkunde - nur beim Standesamt; Auszüge aus dem Liegenschaftskataster – nur beim Katasteramt) **in der Gemeinde des Wohnorts**
 - **Unterschriften** werden ausschließlich amtlich beglaubigt, wenn:
 - das unterschriebene Schriftstück einer Behörde vorgelegt werden soll, die Unterschrift in Gegenwart des Sachbearbeiters geleistet wird
 - Ausnahme: wird eine Beglaubigung zur Verwendung im Ausland benötigt, reicht einfache Beglaubigung nicht aus, es wird Apostille benötigt
- **Unterlagen für Beglaubigung von Dokumenten:**
 - Nachweis der Identität des Antragstellers (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
 - Originale der zu beglaubigenden Dokumente
 - Kopien, Abschriften oder Ausdrücke der Originale
- **Beglaubigung von Unterschriften:**
 - Nachweis der Identität des Antragstellers (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
 - Schriftstück, auf dem die zu leistende Unterschrift beglaubigt werden soll
 - **Fristen:** Beglaubigungen werden in der Regel sofort bearbeitet
 - Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, sowie bei jeder Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, sowie bei jeder Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Dokumente und Kopien: Beglaubigung, Documents and copies: Certification